

1975	Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1975	Nr. 24
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 75	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen .....	629
27. 2. 75	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung .....	639
	7920-1-1	

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	643
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	643

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Kartographen**

Vom 25. Februar 1975

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Kartograph wird staatlich anerkannt. Er ist Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft. Soweit die Ausbildung im öffentlichen Dienst stattfindet, ist er Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 36 Monate.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse der Organisation der Ausbildungsstätte,
2. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
3. Handhaben und Pflegen der Arbeitsmittel und -geräte,
4. Zeichnen, Gravieren, Kolorieren, Montieren und Retuschieren von Kartenelementen auf verschie-

- denen Materialien in unterschiedlichen Maßstäben,
5. Kenntnisse der Kartenkunde und Kartengeschichte,
6. Grundkenntnisse der Erzeugnisse der behördlichen und gewerblichen Kartographie,
7. Ausführen der gebräuchlichen Geländedarstellungen,
8. Grundkenntnisse der wichtigsten Kartennetzentwürfe und ihrer Anwendung,
9. Grundkenntnisse der reproduktions- und drucktechnischen Verfahren der Kartenherstellung,
10. Grundkenntnisse des Entwerfens von Karten nach Manuskripten oder Richtlinien,
11. Kenntnisse der kartographischen Arbeitsanweisungen und des kartographischen Schrifttums,
12. Grundkenntnisse der Schriften und der Schriftstellung im Kartenbild,
13. Grundfertigkeiten des Generalisierens,
14. Grundkenntnisse der Geographie und der Landesvermessung,
15. Grundkenntnisse der Luftbildinterpretation,
16. Grundkenntnisse der thematischen Kartographie,
17. Fortführen von Karten,
18. Zusammensetzen von Karten,
19. Grundkenntnisse der Bedeutung der Elektronischen Datenverarbeitung in der Kartographie,
20. Erstellen der Originale für eine mehrfarbige Karte.

## § 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach 18 Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für die ersten drei Ausbildungshalbjahre in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in einer Prüfungsdauer von etwa 24 Stunden eine kartographische Aufgabe als Reinzeichnung unter Aufsicht ausführen, und zwar eine einfarbige Strichzeichnung (Hochzeichnung) großen Maßstabes auf transparentem Zeichenträger einschließlich Kartenschrift (drei bis fünf Namen verschiedener Schriftarten und Schriftgrade) mit einem Farbdecker.

## § 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in etwa 40 Stunden zwei Arbeitsproben unter Aufsicht ausführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. Ausführen einer farbgetrennten Zeichnung auf transparentem Zeichenträger oder einer Schichtgravur auf Folie oder Glas und Schriftmontage eines Ausschnittes einer topographischen Karte (1 : 25 000 oder 1 : 50 000) nach Vorlage,

2. Zeichnen und farbiges Ausgestalten einer physischen oder thematischen Darstellung aus der kleinmaßstäbigen Kartographie nach gegebenen Unterlagen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Kartenkunde, Technische Mathematik, Diktat sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

a) Kartentechnik:

aa) Zeichen-, Gravur- und Montagetechnik,

bb) Schriften und Schrifttechnik,

cc) Arbeitsabläufe der Kartenoriginalerstellung,

b) Grundzüge der reproduktions- und drucktechnischen Verfahren der Kartenherstellung,

c) Geräte und Materialien der Kartenherstellung,

d) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitshygiene;

2. im Prüfungsfach Kartenkunde:

a) einfache Zusammenhänge der Kartengeschichte, Geographie und Landesvermessung,

b) Erzeugnisse der behördlichen und gewerblichen Kartographie,

c) kartographische Arbeitsanweisungen, insbesondere Musterblätter,

d) topographische, chorographische (geographische) und thematische Kartographie und ihre Erzeugnisse;

3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

Anwenden der Grundrechenarten einschließlich Prozentrechnen in den Prüfungsgebieten Flächen- und Inhaltsberechnungen, Formatänderungen, Maßstabberechnungen, Gradumrechnungen;

4. im Prüfungsfach Diktat:

Rechtschreibung, insbesondere Groß- und Kleinschreibung und Schreibweise allgemein gebräuchlicher Fremdwörter; dabei sollen die Satzzeichen innerhalb der einzelnen Sätze nicht mitdiktieren werden;

5. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Staatsbürgerkunde, Wirtschaftskunde, Sozialkunde einschließlich Sozialversicherung und Arbeitsrecht.

(4) Für die Dauer der schriftlichen Kenntnisprüfung ist von folgenden Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	90 Minuten,
2. im Prüfungsfach Kartenkunde	60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik	45 Minuten,

4. im Prüfungsfach Diktat 45 Minuten,  
 5. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 45 Minuten.

(5) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen (programmierte Prüfung) durchgeführt wird, kann von der in Absatz 5 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. Für die Bewertung der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das dreifache, Kartenkunde das dreifache, Technische Mathematik das zweifache und Diktat das einfache Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 9

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in

dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Landkartentechniker, sind nicht mehr anzuwenden.

#### § 10

##### **Übergangsregelung**

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 11

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 25. Februar 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

Der Bundesminister des Innern  
Werner Maihofer

## Anlage (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Kartographen**

**I. Während der gesamten Ausbildung:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 2)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, der Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
2	Handhaben und Pflegen der Arbeitsmittel und -geräte (§ 3 Nr. 3)	a) Grundkenntnisse der verschiedenen Arbeitsmittel, ihre Behandlung sowie ihre Einsatzmöglichkeiten b) Pflegen und Instandhalten der Geräte und Materialien c) Zurichten der Arbeitswerkzeuge

**II. Erstes Ausbildungshalbjahr:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen:
1	2	3	4
1	Kenntnisse der Organisation der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 1)	Aufbau und Organisation der Ausbildungsstätte	1
2	Zeichnen, Gravieren, Kolorieren, Montieren und Retuschieren von Kartenelementen auf verschiedenen Materialien in unterschiedlichen Maßstäben (§ 3 Nr. 4)	Zeichnen: a) kartographisches Zeichnen mit Bleistift und Tusche auf verschiedenen Zeichenträgern b) Anwenden von Hilfs- und Übertragungsnetzen sowie anderer manueller Übertragungsverfahren c) Zeichnen von Kartenschriften in unterschiedlicher Schriftart und -größe d) Grundkenntnisse des Umgangs mit Schriftschablonen e) Zeichnen der Situation und der Gewässer f) Zeichnen von Kartensignaturen	20

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen:
1	2	3	4
3	Kenntnisse der Kartenkunde und der Kartengeschichte (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der Aufgabenbereiche der Kartographie</li> <li>b) Kenntnisse der Maßstabberechnungen</li> <li>c) Kenntnisse der Blattformate und der Blatt-schnitte</li> <li>d) Kenntnisse des Kartenlesens</li> <li>e) Grundkenntnisse der Geschichte der Kartographie</li> </ul>	4
4	Grundkenntnisse der Erzeugnisse der behördlichen und gewerblichen Kartographie (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) amtliche topographische Karten</li> <li>b) andere amtliche Karten</li> <li>c) kartographische Produkte der gewerblichen Wirtschaft</li> <li>d) Verbindung zwischen der behördlichen und gewerblichen Kartographie</li> </ul>	1

**III. Zweites Ausbildungshalbjahr:**

1	Zeichnen, Gravieren, Kolorieren, Montieren und Retuschieren von Kartenelementen auf verschiedenen Materialien in unterschiedlichen Maßstäben (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeichnen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Zeichnen der Situation, Gewässer und Höhenlinien</li> <li>bb) Zeichnen eines einfachen großmaßstäbigen Kartenausschnittes nach gegebener Vorlage mit Hilfs- und Übertragungsnetzen in Bleistift- und Tuschezeichnung auf transparentem Zeichenträger</li> </ul> </li> <li>b) Gravieren:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Grundkenntnisse des Gravierens und der verschiedenen Materialien und Geräte</li> <li>bb) Gravieren der Situation, Gewässer und Höhenlinien</li> <li>cc) Gravieren von Kartensignaturen</li> </ul> </li> <li>c) manuelles Herstellen von Farbplatten und Retuschieren von Kartenelementen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Kenntnisse der verschiedenen Möglichkeiten der Farbplattenherstellung, insbesondere des Zeichnens, Abdekens, Strippons und Schneidens</li> <li>bb) Herstellen von Farbplatten</li> <li>cc) Retuschieren auf verschiedenen Zeichenträgern</li> </ul> </li> <li>d) Kolorieren von Karten:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Grundkenntnisse der Farbenlehre</li> <li>bb) Kolorieren mit Farbstiften und Aquarellfarben</li> </ul> </li> </ul>	19
---	--	---	----

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen:
1	2	3	4
2	Ausführen der gebräuchlichen Geländedarstellungen (§ 3 Nr. 7)	Zeichnen und Gravieren von Höhenlinien und Geländesignaturen	3
3	Grundkenntnisse der wichtigsten Kartennetzentwürfe und ihrer Anwendung (§ 3 Nr. 8)	Die wichtigsten Kartennetzentwürfe und ihre Anwendung in Abhängigkeit von Maßstab und Thema	1
4	Grundkenntnisse der reproduktions- und drucktechnischen Verfahren der Kartenherstellung (§ 3 Nr. 9)	a) Lichtpausverfahren b) fotografische Verfahren c) kopiertechnische Verfahren d) Druckverfahren e) Weiterverarbeitung des Druckbogens bis zum fertigen Produkt	3

## IV. Drittes Ausbildungsjahr:

1	Zeichnen, Gravieren, Kolorieren, Montieren und Retuschieren von Kartenelementen auf verschiedenen Materialien in unterschiedlichen Maßstäben (§ 3 Nr. 4)	a) Zeichnen und Gravieren: aa) Anwenden manueller Übertragungsverfahren bb) Zeichnen und Gravieren der Situation, Gewässer und Höhenlinien cc) Zeichnen und Gravieren von Kartensignaturen dd) Zeichnen von einfachen Kartenausschnitten auf verschiedenen Materialien ee) Gravieren von einfachen Kartenausschnitten auf verschiedenen Materialien b) manuelles Herstellen von Farbplatten und Retuschieren von Kartenelementen: aa) Kenntnisse der verschiedenen Möglichkeiten der Farbplattenherstellung, insbesondere des Zeichnens, Abdeckens, Strippons und Schneidens bb) Herstellen von Farbplatten cc) Retuschieren auf verschiedenen Zeichenträgern c) Kolorieren von Karten d) Montieren von Kartenschriften, Kartensignaturen und Kartenteilen: aa) Montieren von Schriften nach Manuskripten bb) Montieren von Film und Folien nach Anweisungen cc) Arbeiten mit Abreibesignaturen	19
---	--	---	----

I.f.d. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen:
1	2	3	4
2	Grundkenntnisse der reproduktions- und drucktechnischen Verfahren der Kartenherstellung (§ 3 Nr. 9)	a) Lichtpausverfahren b) fotografische Verfahren c) kopiertechnische Verfahren d) Standbogenherstellung und -montage e) Druckverfahren f) Weiterverarbeitung des Druckbogens bis zum fertigen Produkt	3
3	Grundkenntnisse des Entwerfens von Karten nach Manuskripten oder Richtlinien (§ 3 Nr. 10)	a) grafische Ausdruckmittel b) kartographische Darstellungsmethoden und ihre Anwendung c) Aufbau von Legenden und Farbskalen d) Layout-Technik	3
4	Kenntnisse der kartographischen Arbeitsanweisungen und des kartographischen Schrifttums (§ 3 Nr. 11)	a) Kenntnisse der kartographischen Arbeitsanweisungen und Musterblätter b) Grundkenntnisse der bibliographischen Hilfsmittel und des Fachschrifttums	1

**V. Viertes Ausbildungshalbjahr:**

1	Zeichnen, Gravieren, Kolorieren, Montieren und Retuschieren von Kartenelementen auf verschiedenen Materialien in unterschiedlichen Maßstäben (§ 3 Nr. 4)	a) Zeichnen und Gravieren: aa) Anwenden manueller Übertragungsverfahren bb) Zeichnen und Gravieren der Situation, Gewässer und Höhenlinien cc) Zeichnen und Gravieren von Kartensignaturen dd) Zeichnen von einfachen Kartenausschnitten auf verschiedenen Materialien ee) Gravieren von einfachen Kartenausschnitten auf verschiedenen Materialien b) manuelles Herstellen von Farbplatten und Retuschieren von Kartenelementen: aa) Kenntnisse der verschiedenen Möglichkeiten der Farbplattenherstellung, insbesondere des Zeichnens, Abdeckens, Strippens und Schneidens bb) Herstellen von Farbplatten cc) Retuschieren auf verschiedenen Zeichenträgern c) Kolorieren von Karten	12
---	--	--	----

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen:
1	2	3	4
		d) Montieren von Kartenschriften, Kartensignaturen und Kartenteilen: aa) Montieren von Schriften nach Manuskripten bb) Montieren von Film und Folien nach Anweisungen cc) Arbeiten mit Abreibesignaturen	
2	Kenntnisse der Kartenkunde und Kartengeschichte (§ 3 Nr. 5)	a) Grundkenntnisse der Aufgabenbereiche der Kartographie b) Kenntnisse der Maßstabsberechnungen, Gradumrechnungen und Flächenberechnungen c) Kenntnisse der Blattformate und der Blatt-schnitte d) Kenntnisse des Kartenlesens e) Grundkenntnisse der Kartometrie f) Grundkenntnisse der Geschichte der Kartographie	1
3	Ausführen der gebräuchlichen Geländedarstellungen (§ 3 Nr. 7)	a) Kenntnisse der Darstellungsarten von Höhenschichtenkarten b) Grundkenntnisse der Herstellung von Geländeschnitten, Blockdiagrammen und anderen kartenverwandten Darstellungen c) Grundkenntnisse der Reliefherstellung und der fotomechanischen Schummerung d) Zeichnen und Gravieren von Höhenlinien und Geländesignaturen e) manuelle Schummerungsarbeiten mit Stiften, Pinseln und Spritzpistolen	4
4	Grundkenntnisse der Schriften und der Schriftstellung im Kartenbild (§ 3 Nr. 12)	a) Kartenschriften sowie andere Schriften b) Herstellung von Kartenschriften in verschiedenen Satztechniken, insbesondere im Fotosatz	1
5	Grundfertigkeiten des Generalisierens (§ 3 Nr. 13)	a) Grundkenntnisse der Generalisierung b) Anwenden des Generalisierens an Hand von einfachen Beispielen aus der topographischen, chorographischen (geographischen) und thematischen Kartographie	5
6	Grundkenntnisse der Geographie und der Landesvermessung (§ 3 Nr. 14)	a) allgemeine Geographie und ihre Bedeutung für die kartographische Arbeit b) Geländeformen und ihre Entstehung c) Staatenkunde d) Organisation des amtlichen Karten- und Vermessungswesens	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen:
1	2	3	4
		e) Lage- und Höhenmessung f) topographische Aufnahmeverfahren	
7	Grundkenntnisse der Luftbildinterpretation (§ 3 Nr. 15)	a) Auswertungsmöglichkeiten von Luftbildern b) Arbeitsweise bei der Luftbildinterpretation c) Luftbild und Karte einschließlich Orthofotoverfahren	1

**VI. Fünftes Ausbildungshalbjahr:**

1	Grundkenntnisse der Erzeugnisse der behördlichen und gewerblichen Kartographie (§ 3 Nr. 6)	a) amtliche topographische Karten b) andere amtliche Karten c) kartographische Produkte der gewerblichen Wirtschaft d) Verbindung zwischen der behördlichen und gewerblichen Kartographie	2
2	Grundkenntnisse des Entwerfens von Karten nach Manuskripten oder Richtlinien (§ 3 Nr. 10)	a) grafische Ausdrucksmittel b) kartographische Darstellungsmethoden und ihre Anwendung c) Aufbau von Legenden und Farbskalen d) Layout-Technik	5
3	Kenntnisse der kartographischen Arbeitsanweisungen und des kartographischen Schrifttums (§ 3 Nr. 11)	a) Kenntnisse der kartographischen Arbeitsanweisungen und Musterblätter b) Grundkenntnisse der bibliographischen Hilfsmittel und des Fachschrifttums	2
4	Grundkenntnisse der thematischen Kartographie (§ 3 Nr. 16)	a) Quellen für die Kartenbearbeitung b) Darstellungsmittel, insbesondere Signaturen und Farben c) Diagramme und Kartogramme d) Zusammenhänge von Objekt und Thema, Methode und Generalisierung der kartographischen Darstellung	3
5	Fortführen von Karten (§ 3 Nr. 17)	a) Grundkenntnisse der Fortführungsvorlagen b) Grundkenntnisse der Zusammenhänge von Fortführung und kartographischer Reproduktionstechnik c) Fortführen von Kartenoriginalen nach Vorlagen d) Ausführen von Korrekturen nach Korrekturvorlagen	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen:
1	2	3	4
6	Zusammensetzen von Karten (§ 3 Nr. 18)	a) Grundkenntnisse der Möglichkeiten und der Richtlinien zur Ausgestaltung von zusammengesetzten Karten b) Zusammensetzen von Kartenteilen zu neuen größeren Kartenblättern	6

**VII. Sechstes Ausbildungshalbjahr:**

1	Kenntnisse der Organisation der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 1)	innerbetriebliche Arbeitsabläufe und organisatorische Zusammenhänge	1
2	Kenntnisse der Kartenkunde und Kartengeschichte (§ 3 Nr. 5)	a) Aufgabenbereiche der Kartographie b) Maßstabberechnungen c) Blattformate und Blattschnitte d) Kartenlesen e) Urheberrechtsfragen in der Kartographie	2
3	Grundkenntnisse der Bedeutung der Elektronischen Datenverarbeitung in der Kartographie (§ 3 Nr. 19)	a) Grundlagen der Datenverarbeitung b) Anwendungsmöglichkeiten der EDV in der Kartographie	1
4	Erstellen der Originale für eine mehrfarbige Karte (§ 3 Nr. 20)	a) Kenntnisse der Abschlußarbeiten bei der Erstellung der Kartenoriginale b) selbständiges Ausführen kartographischer Arbeiten unter Berücksichtigung reproduktionstechnischer Erfordernisse und Möglichkeiten	22

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Düngemittelverordnung**

**Vom 27. Februar 1975**

Auf Grund der §§ 3 und 4 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 58 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage der Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 8. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Buchstabe B wird hinter der Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
2 a	Weicherdiges Rohphosphat mit Kohlensäurem Kalk aus Meeresalgen	$P_2O_5$ , $CaCO_3$ und $MgCO_3$	14 % $P_2O_5$ 40 % ( $CaCO_3$ + $MgCO_3$ )	Tricalciumphosphat (Phosphorit); Phosphat bewertet als Gesamt- $P_2O_5$ , mindestens 40 Hundertteile in 2%iger Ameisensäure löslich; Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat	Mischen von weicherdigem Rohphosphat, das folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite, mit Kohlensäurem Kalk aus Meeresalgen, der folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsieb-gewebe zu 100 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite, zu 50 % bei 0,8 mm lichter Maschenweite	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

2. In Ziffer I Buchstabe D Nr. 11 wird in Spalte 4 die Zahl „77“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

3. In Ziffer II Buchstabe A werden hinter den Nummern 3 und 50 a in der zahlenmäßigen Reihenfolge folgende Nummern 3 a und 50 b eingefügt, die bisherige Nummer 3 a wird Nummer 3 b:

1	2	3	4	5	6
3 a	NPK-Dünger mit Magnesium	5 % N	Ammoniumsalze; Stickstoff bewertet als $\text{NH}_4$ -Stickstoff	Mischen von Ammoniumsulfat mit Ammoniumphosphat, Kaliumsulfat und Magnesiumsulfat	—
		5 % $\text{P}_2\text{O}_5$	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches $\text{P}_2\text{O}_5$ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich		
		20 % $\text{K}_2\text{O}$	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches $\text{K}_2\text{O}$		
		5 % MgO	Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als Gesamt-MgO		
50 b	NPK-Dünger-Suspension	20 % N	Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, $\text{NH}_4$ - und $\text{NO}_3$ -Stickstoff, davon mindestens 25 Hundertteile $\text{NH}_4$ - und $\text{NO}_3$ -Stickstoff	Suspendieren und Lösen von Ammoniumsalzen, Harnstoff, Polyphosphaten und Kalisalzen in Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Suspension zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
		4 % $\text{P}_2\text{O}_5$	Polyphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches $\text{P}_2\text{O}_5$		
		8 % $\text{K}_2\text{O}$	Kaliumnitrat, Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches $\text{K}_2\text{O}$		

4. In Ziffer II Buchstabe B wird hinter der Nummer 6 c folgende Nummer 6 d eingefügt:

1	2	3	4	5	6
6 d	NP-Dünger	20 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als $\text{NH}_4$ - und $\text{NO}_3$ -Stickstoff	Aufschließen von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren	—
		13 % $\text{P}_2\text{O}_5$	Calciumphosphate; Phosphat bewertet als ammoniumcitratlösliches $\text{P}_2\text{O}_5$		

5. In Ziffer II Buchstabe B Nr. 10 erhält die Spalte 3 folgende Fassung:

„26 % N  
12 %  $\text{P}_2\text{O}_5$ “.

6. In Ziffer IV werden hinter der Nummer 32 folgende Nummern 32 a und 32 b eingefügt:

1	2	3	4	5	6
32 a	Organisch-mineralischer NP-Dünger	6 % N  6 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	organische Düngemittel, mineralischer Phosphatdünger; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, und Mischen mit Phosphatdüngern, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutyli- dendiarnstoff oder Formaldehyd- harnstoff	Der zur Herstellung verwendete Phosphatdünger ist anzugeben. Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutyli- dendiarnstoff oder Formaldehyd- harnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff anzugeben.
32 b	Organisch-mineralischer NP-Dünger	6 % N  9 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	organische Düngemittel, mineralischer Phosphatdünger; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, und Mischen mit Phosphatdüngern, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutyli- dendiarnstoff oder Formaldehyd- harnstoff	Der zur Herstellung verwendete Phosphatdünger ist anzugeben. Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutyli- dendiarnstoff oder Formaldehyd- harnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff anzugeben.

7. In Ziffer V Buchstabe C Nr. 3 Spalte 5 werden die Worte „Durchgang des Granulats durch Prüfsiebgebe zu 100 % bei 1,6 mm lichter Maschenweite“ durch die Worte „Durchgang des Granulats durch Prüfsiebgebe zu 100 % bei 2,5 mm lichter Maschenweite, zu 70 % bei 1,6 mm lichter Maschenweite“ ersetzt.

8. In Ziffer VIII wird hinter der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
5	Triebverkürzungsmittel	Bernstein- säure-N'N- Dimethyl- hydrazid	80 % Bern- steinsäure- N'N-Dime- thylhydrazid	Bernsteinsäure-N'N-Dimethyl- hydrazid, mineralische Träger- stoffe und Netzmittel	Mischen von Bernsteinsäure- N'N-Dimethylhydrazid mit hygienisch unbedenklichen mineralischen Trägerstoffen und Netzmitteln	Das Düngemittel darf nur in ge- schlossenen Packungen gewerbs- mäßig in den Verkehr gebracht werden. Durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vege- tation), den Anwendungsbereich (Apfel, Birne, Kirsche, Mirabelle, Zwetsche), den Mengenaufwand je Flächeneinheit und die erfor- derliche Verdünnung der Lösung hinzuweisen. Der Hinweis auf die Anwendungszeit darf keine kür- zere Wartezeit als 45 Tage vor der Ernte, der Hinweis auf den Mengenaufwand und die erfor- derliche Verdünnung keine hö- here Aufwandmenge als 4 kg je Hektar und Vegetationsperiode vorsehen. Die Art des verwen- deten Trägerstoffes ist anzugeben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) NP-Dünger nach Ziffer II Buchstabe B Nr. 10 der Anlage der Düngemittelverordnung dürfen bis zum 31. Dezember 1975 auch mit einem Gehalt von 28 % N und 10 %  $P_2O_5$  gewerbsmäßig angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bis zum 30. Juni 1975 im Geltungsbereich dieser Verordnung in den Verkehr gebracht worden sind.

Bonn, den 27. Februar 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 2. 75 Verordnung Nr. 3/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	39	26. 2. 75	5. 3. 75
26. 2. 75 Zweite Verordnung über besondere Interventionsmaßnahmen (Intervention B) für Weichweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1974/75	40	27. 2. 75	28. 2. 75
21. 2. 75 Verordnung TSF Nr. 1/75 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	42	1. 3. 75	1. 4. 75

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 320/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 2. 75	L 36/1
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 321/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 2. 75	L 36/3
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 322/75 der Kommission über den Verkauf zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmter Hinterviertel von Rindern aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen	11. 2. 75	L 36/5
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 323/75 der Kommission über die Anpassung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter, die am Ende des Milchwirtschaftsjahres 1974/1975 Gegenstand eines Lagervertrags ist	11. 2. 75	L 36/11
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 325/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	11. 2. 75	L 36/13
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 326/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	11. 2. 75	L 36/15
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 327/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 2. 75	L 36/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 329/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 2. 75	L 37/3
11. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 330/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 2. 75	L 37/5
11. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 331/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	12. 2. 75	L 37/7
11. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 332/75 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Algerien	12. 2. 75	L 37/9
11. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 334/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	12. 2. 75	L 37/11
<b>Andere Vorschriften</b>		
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 324/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnummer 55.06, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3050/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 2. 75	L 36/12
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 328/75 des Rates über die Durchführung einer Arbeitskostenerhebung in der Industrie	12. 2. 75	L 37/1
11. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 333/75 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 91/75 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien	12. 2. 75	L 37/10
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	13. 2. 75	L 39/1
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 338/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 über den Zollwert der Waren	13. 2. 75	L 39/5
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 348/75 des Rates zur Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die Einfuhr von Baumwollgarnen aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich	14. 2. 75	L 40/5
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 267/75 des Rates vom 31. Januar 1975 über die allgemeinen Regeln für die bis zum 6. Juni 1975 zu beendende Destillation von Tafelwein (ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975)	13. 2. 75	L 39/27
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission vom 30. Januar 1975 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis (ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975)	15. 2. 75	L 41/35
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 der Kommission vom 5. Dezember 1974 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen (ABl. Nr. L 336 vom 16. 12. 1974)	18. 2. 75	L 44/26

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.